

Zusätzliche Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns für konventionelle und erneuerbare Energieerzeugungsanlagen

1 Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, soweit es sich um Arbeiten in Kraftwerken, Baustellen und Erzeugungsanlagen des Konzernverbunds der EnBW Energie-Baden Württemberg AG handelt. Mit zu Stande kommen des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer (AN) zur Einhaltung dieser Bedingungen gegenüber dem Auftraggeber (AG). Vertragsbestandteil sind zusätzlich die Sicherheitsbestimmungen der einzelnen Standorte.

2 Vertragsdurchführung

2.1 Lieferungen und Leistungen

Lieferungen und Leistungen müssen alle Teile umfassen, die im Rahmen des Auftrages für eine vollständige, betriebssichere und dem Stand der Technik (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) entsprechende Ausführung des Auftrages notwendig sind.

Zu den Lieferungen und Leistungen gehören ferner alle für die Ausführung und für die behördlichen Genehmigungen benötigten Unterlagen, wie z. B. Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Konformitätserklärungen in der jeweils erforderlichen Anzahl. Soweit es die Behörden verlangen, hat der AN die Genehmigungsunterlagen von einem behördlich anerkannten Sachverständigen vorprüfen und gegenzeichnen zu lassen.

2.2 Montageumfang

Die Montage umfasst die Gestellung des Montage- und Hilfspersonals. Die branchenüblichen Montagewerkzeuge sind jeweils vom AN mitzubringen. Die Kosten für ihren Gebrauch sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Für Beschädigungen oder Verlust übernimmt der AG keine Haftung.

Eventuell erforderliche Sonderwerkzeuge müssen in den Angeboten extra ausgewiesen werden und können nur nach vorheriger schriftlicher Bestellung berechnet werden.

Sämtliche für den AG kostenpflichtigen Mietwerkzeuge sind grundsätzlich anhand der vom AG gegengezeichneten Mietscheinen nachzuweisen.

Vor Anlieferung bzw. Montage hat der AN die dafür benötigten Informationen über die Verhältnisse im Kraftwerk beim AG einzuholen und sich insoweit auch mit dem AG bzw.

dem benannten Koordinator abzusprechen. Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

EnBW-Stundenzettel und Materialscheine sind dem AG zwingend spätestens eine Woche nach Durchführung der Arbeiten bzw. Materiallieferung unabhängig vom Auftragsabschluss zur Anerkennung vorzulegen.

Sollte der AG aufgrund besonderer Umstände Mehr-, Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit anordnen, hat der Auftragnehmer für die Einholung etwaiger behördlichen Genehmigungen zu sorgen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

2.3 Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien des Auftraggebers

Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die der AG im Lager führt, werden dem AN zur Verfügung gestellt sofern nicht vereinbart. Stellt der AN Montagekleinmaterial bei, so ist dies anhand der vom AG gegengezeichneten Lieferscheine nachzuweisen. Sofern sich ausgebaut Aggregate als reparaturbedürftig erweisen, erfolgt die Entscheidung über eine Werkinstandsetzung erst nach Erhalt des Reparaturkostenvoranschlages.

2.4 Einrichtungen des Auftraggebers

Soweit die vom AN eingesetzten Mitarbeiter die sanitären Einrichtungen und die Werkskantine des Auftraggebers benutzen, sind die beim Auftraggeber geltenden Richtlinien und Anweisungen zu beachten. Die Einrichtungen sind sachgemäß zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Sollten dem AG durch deren Nichtbeachtung Kosten entstehen, werden diese dem AN in Rechnung gestellt.

3 Bauseitige Leistungen

3.1 Zentrale Standorte

Bau- und Trinkwasser werden auf der Baustelle an einer vom AG festgelegten Verteilungsstelle durch den AG zur Verfügung gestellt.

Der AG liefert den für Beleuchtung und Kraftzwecke bei sparsamer Bewirtschaftung notwendigen Strom bis zu einer von ihm festgelegten Übergabestelle. Von hier aus hat der AN den Anschluss selbst herzustellen. Derartige Anschlüsse sind rechtzeitig vorab beim AG anzumelden.

Der AN verpflichtet sich, nur geprüfte und einwandfreie Geräte anzuschließen.

Für Unfälle und Schäden, die aus der sachwidrigen Benutzung der elektrischen Anlage des AG entstehen, haftet der AN. Der AN hat erkennbare Beanstandungen gegen die Anlage des AG vor Inbetriebnahme seiner Einrichtungen rechtzeitig schriftlich vorzubringen und etwaige, während des Betriebs auftretende Mängel unverzüglich zu melden.

Der AG ist von der Verpflichtung zur Stromlieferung befreit, solange die Betriebssicherheit des Kraftwerkes durch Störungen in den Anlagen des AN gefährdet erscheint oder unaufschiebbare Arbeiten an den Anlagen des AG vorgenommen werden müssen.

3.2 Dezentrale Standorte

An dezentralen Standorten ist der AN für die Versorgung mit Bau- und Trinkwasser und Energie verantwortlich.

4 Inbetriebsetzung

Inbetriebsetzung von Anlagenteilen werden durch Fachpersonal des AN unter seiner Aufsicht und Verantwortung durchgeführt. Der AN hat für Beistellung, Antransport, Montage, Demontage und Abtransport aller zur Inbetriebsetzung erforderlichen Geräte, Vorrichtungen, Instrumente usw. zu sorgen.

Die Inbetriebsetzung von Anlagenteilen umfasst Vorbereitungsarbeiten, Überprüfungen auf Funktionstüchtigkeit, Einstellungen sowie Funktionsprüfungen und Probeläufe.

Der AN stellt in angemessener Frist vor Inbetriebsetzungsbeginn das Programm, den Terminplan, die Personalanforderung und Beschreibung der Inbetriebnahme zur Verfügung. Die Inbetriebsetzungstermine werden rechtzeitig zwischen AN und AG festgelegt.

5 Abnahme, Gefahrtragung

Jede Vertragsleistung des Auftragnehmers bedarf einer förmlichen Abnahme durch den AG. Der AN hat nach Fertigstellung seiner Vertragsleistung die Abnahme schriftlich vom AG zu verlangen. Über das Ergebnis ist eine gemeinsame Niederschrift (Abnahmeprotokoll) bzw. ein gemeinsam zu erstellendes Aufmaß anzufertigen. In der Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel sowie etwaige Einwendungen des AN aufzunehmen. Soweit Probetrieb vereinbart ist, erfolgt die Abnahme nach einwandfreiem Ablauf des Probetriebs. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der AN. Die personellen Abnahmekosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

6 Objektschutz

Zur Sicherung des Kraftwerkes ist der AG berechtigt, Personal des AN Zugangskontrollen zu unterziehen. Die hierbei ermittelten Anwesenheitszeiten dienen dem Auftragnehmer zur überschlägigen Richtigkeitskontrolle der vom Auftragnehmer vorgelegten Stundennachweise.

7 Verkehrssicherung

Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine vom AG zugewiesenen Baustellbereiche und Baustelleneinrichtungen (Baracken, Lager, Montageplätze etc.). Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich so gesichert ist, dass keine Gefährdungsmöglichkeiten für sich, dem AG oder Dritte gegeben sind (Räum- und Streupflicht, Absturzsicherungen, Gasmessungen etc.).

Erforderliche Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen müssen vom AN selbst mitgebracht werden und werden nicht vom AG gestellt.

Karlsruhe, im Januar 2014

Energie Baden-Württemberg AG